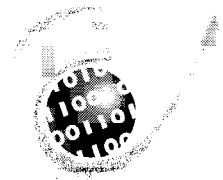


E: 10.12.04 ar

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 15 / 5284



UNABHÄNGIGES LANDESZENTRUM  
FÜR DATENSCHUTZ SCHLESWIG-HOLSTEIN

ULD • Postfach 71 16 • 24171 Kiel

Herrn  
Andreas Beran, MdL  
Vorsitzender des Sozialausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Landeshaus

24105 Kiel

9.12.  
De

1212: Umdruck

Holstenstr. 98  
D-24103 Kiel  
Tel.: 0431/988-1200  
Fax: 0431/988-1223  
Ansprechpartner/in:  
Herr Koop  
Durchwahl: 988-1218  
Aktenzeichen:  
LD41-72.03/00.069

Kiel, 29. November 2004

### Umsetzung von Hartz IV in Schleswig-Holstein

hier: Sozialgesetzbuch Teil II (SGB II) - Offene datenschutzrechtliche Fragen -  
Mein Schreiben vom 21.09.2004

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit Schreiben vom 21.09.2004 hatte ich mir erlaubt, Sie auf die gemeinsamen Hinweise der Bürgerbeauftragten für Soziale Angelegenheiten und des Unabhängigen Landesentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) zum Antragsvordruck Alg II hinzuweisen. Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat zwischenzeitlich auf unsere Kritik reagiert und im September 2004 eigene Ausfüllhinweise, basierend auf unseren Hinweisen, veröffentlicht. Zudem wurde eine Überarbeitung des Antragsvordruckes für die Neuauflage 2005 angekündigt.

Die datenschutzgerechte Gestaltung des Antragsvordruckes ist jedoch nicht die einzige datenschutzrechtliche Frage, die es zu beantworten gilt. Mit Schreiben vom 19.11.2004 unterrichteten wir die Kreise und kreisfreien Städte sowie das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein über die zurzeit „**offenen datenschutzrechtlichen Fragen zum Sozialgesetzbuch Teil II (SGB II)**“.

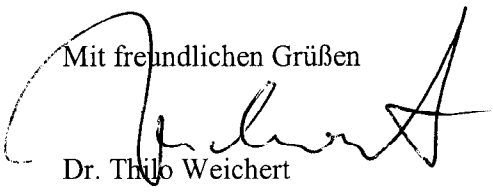
Ich gehe davon aus, dass dieser Fragenkatalog auch für Sie und die weiteren Mitglieder des Sozialausschusses von Interesse sein dürfte. Der Fragenkatalog wurde zwischenzeitlich unter [www.datenschutzzentrum.de/sozialdatenschutz/sgbII\\_fragen.htm](http://www.datenschutzzentrum.de/sozialdatenschutz/sgbII_fragen.htm) veröffentlicht. Eine Ausfertigung dieses Beitrages füge ich bei. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesen Beitrag den Mitgliedern des Sozialausschusses zur Verfügung stellen könnten.

Ihr besonderes Interesse möchte ich auf Punkt 10 dieses Fragenkataloges lenken. Dort wird das derzeit nicht bestehende Zugriffsberechtigungskonzept bzgl. des Verfahrens A2LL, welches spätestens ab dem 01.01.2005 in den Arbeitsgemeinschaften (ARGE) eingesetzt wird, thematisiert. Auf Grund unserer Nachfragen bzw. Intervention hat der

Bundesbeauftragte für Datenschutz (BfD) das Fehlen des Zugriffsberechtigungskonzeptes mit Schreiben vom 15.11.2004 beanstandet. Auch dieses Schreiben des BfD habe ich Ihnen zu Ihrer Kenntnisnahme in Kopie beigelegt.

Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen persönlich, aber auch meine Mitarbeiter Frau Zimmermann (Tel. 0431/988-1205) und Herr Koop (Tel. 0431/988-1218), zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Thilo Weichert

Anlagen: -2-

19.11.2004

## Sozialgesetzbuch Teil II (SGB II) – Offene datenschutzrechtliche Fragen –

Zum 1. Januar 2005 erfolgt die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe. Zukünftig werden die Betroffenen einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II (ALG II) nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches Teil II (SGB II) haben. Schon im Sommer 2004 verschickte die Bundesagentur für Arbeit (BA) an über 2,2 Mio. Arbeitslosenhilfeempfänger die ersten Antragsvordrucke.

Leider hat die BA bei der Umsetzung dieser Reform („Hartz IV“) den datenschutzrechtlichen Vorschriften - insbesondere zum Sozialdatenschutz - nicht die Aufmerksamkeit gewidmet, die erforderlich gewesen wäre. Schon früh wiesen der Bundes- und die Landesbeauftragten für den Datenschutz auf erhebliche datenschutzrechtliche Mängel bei der Gestaltung des Antragsvordruckes der BA hin. Je näher der 01.01.2005 rückt, desto mehr zeigt sich, dass die BA auch in anderen Bereichen datenschutzrechtliche Erfordernisse missachtet.

Auf Bitte der Landesbeauftragten für den Datenschutz hat der Bundesbeauftragte für den Datenschutz der BA die derzeit offenen datenschutzrechtlichen Fragen übermittelt. Der Bundesbeauftragte stützte sich hierbei u. a. auf einen vom ULD erarbeiteten Fragenkatalog vom 12. Oktober 2004.

Ab dem 1. Januar 2005 werden bundesweit die Kommunen bzw. die Arbeitsgemeinschaften („Zusammenschluss“ der örtlichen Arbeitsagenturen und Sozialämter) für die Leistungsgewährung zuständig sein. Es muss ausgeschlossen werden, dass diese Stellen die Fehler der BA übernehmen.

Im Folgenden sind daher die Fragen, die der Bundesbeauftragte der BA gestellt hat, wörtlich wiedergegeben (Stand 5. November 2004). Zum besseren Verständnis werden in diesem Beitrag einige Fragen inhaltlich ergänzt (zu erkennen an der kursiven Schrift).

Die folgenden Fragen stellen den Sachstand vom 5. November 2004 dar.

1. **Wann ist mit der neuen Druckauflage der Antragsformulare zu rechnen?**  
*Die BA hatte Ende August 2004 zugesagt, den Antragsvordruck bis zur „Neuaufgabe 2005“ datenschutzgerecht zu überarbeiten. Zu klären ist, wann diese „Neuaufgabe 2005“ tatsächlich den Betroffenen zur Verfügung steht. Die BA sollte einen konkreten Termin benennen.*
2. **Aus der Pressemitteilung der Bundesregierung vom 24. August 2004 ergibt sich, dass bereits erfasste und überflüssige Daten gelöscht werden müssen. Wie wird dies umgesetzt, z. B. bzgl. der nicht erforderlichen Bankverbindung des Vermieters? Kann sich der Antragsteller nachträglich gegen zu viel erhobene Daten (z. B. unter Berufung auf Ausfüllhinweise der BA vom 16. September 2004) mit Erfolg wenden? Durch welche Maßnahmen (vgl. § 78a SGB X) wird sichergestellt, dass bis zur Überarbeitung des Antragsvordruckes nur die erforderlichen Daten erhoben und gespeichert werden?**  
*Die BA hat eingeräumt, dass der derzeit verwendete Antragsvordruck nicht datenschutzgerecht gestaltet ist. In einer Vielzahl von Fällen kommt es somit zu einer unzulässigen Erhebung von Daten, die nicht benötigt werden. Die Bundesregierung hatte in einer Pressemitteilung vom 24. August 2004 hierzu ausgeführt, dass bereits erfasste überflüssige Daten gelöscht werden müssen. Besonders ist dabei zu beachten, dass ein Betroffener die Löschung nicht ausdrücklich fordern muss. Vielmehr hat die BA eigenständig jeden Fall dahingehend zu überprüfen, welche Daten zu löschen sind.*
3. **Wird der BfD an der Neugestaltung der Antragsformulare rechtzeitig beteiligt? Für wann ist der Redaktionsbeginn vorgesehen?**  
*Bei einer rechtzeitigen Beteiligung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz bzw. der Landesbeauftragten für den Datenschutz hätte eine datenschutzgerechte Gestaltung des Vordruckes sichergestellt werden können.*
4. **Wie wird der Problematik um die regional aufgetauchten „Zusatzblätter“ einzelner Agenturen (z. B. Mietbescheinigungen) Ihrerseits begegnet? Was geschieht mit den Daten, die auf Grund dieser dezentralen Bögen bei den einzelnen Agenturen erhoben worden sind? Wie wird die Löschung durchgeführt bzw. überwacht?**  
*Die Zentrale der Bundesagentur für Arbeit in Nürnberg hat allen Arbeitsagenturen vor Ort aufgegeben, nur autorisierte Vordrucke zu verwenden. Dennoch haben einige regionale Agenturen zusätzlich eigene Vordrucke entwickelt. Diese sahen überwiegend eine umfangreichere unzulässige Datenerhebung vor. Hilfesuchende waren bislang nicht in der Lage zu erkennen, bei welchem Vordruck es sich um einen offiziellen Vordruck handelt. Nur diese offiziellen Vordrucke muss der Betroffene ausfüllen.*
5. **Sind die Mitarbeiter der Agenturen bzw. Kommunen besonders auf datenschutzrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Datenerhebung Arbeitslosengeld II geschult worden? Gibt es spezielle Schulungsunterlagen?**  
*Bereits Anfang August 2004 hat das ULD gemeinsam mit der Bürgerbeauftragten für Soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein datenschutzrechtliche Hinweise zum Antragsvordruck ALG II herausgegeben. Auf der Grundlage dieser Hinweise hat die BA am 16. September 2004 eigene Ausfüllhinweise herausgegeben. Diese machen jedoch nur dann Sinn, wenn auch die Mitarbeiter der Agenturen vor Ort diese Ausfüllhinweise beachten. Zu klären ist, in wieweit die Information an die Mitarbeiter erfolgt.*
6. **Wurden die Ausfüllhinweise inzwischen in den Agenturen in ausreichender Zahl ausgelegt? Wie hoch**

**ist die Druckauflage der Ausfüllhinweise? Wie werden die Antragsteller vor Abgabe der Anträge über die Ausfüllhinweise informiert? Soweit Anträge jetzt noch verschickt werden oder Personen zur Abgabe in besonderen Schreiben zur Abgabe aufgefordert werden, werden die Ausfüllhinweise mitversandt? Welche anderen Wege werden gewählt, um die Antragsteller über die Ausfüllhinweise zu informieren?**  
*Die Ausfüllhinweise der BA wurden zunächst nur im Internet veröffentlicht. Alleine hierdurch ist jedoch nicht sichergestellt, dass alle Hilfesuchenden bzw. Antragsteller Kenntnis von diesen Ausfüllhinweisen erhalten. Wer jedoch die Ausfüllhinweise der BA bzw. des ULD nicht kennt, gerät in die Gefahr, unwissentlich zu viele Daten zu seiner Person preiszugeben.*

7. **Das Zusatzblatt „Ärztliche Bescheinigung für kostenaufwendige Mehrbedarfe“ wird von mir als kritisch angesehen. Über Alternativen muss gesprochen werden. Hierbei ist eine Lösung zu wählen, bei der verhindert wird, dass Gesundheitsdaten in den Vermittlungsbereich gelangen.**  
*Hilfesuchende, die auf Grund einer Erkrankung eine kostenaufwändige Ernährung benötigen, können hierfür einen Mehrbedarfszuschlag beantragen. Dafür ist es erforderlich, eine ärztliche Bescheinigung einzureichen. Der hierfür von der BA vorgesehene Vordruck enthält eine Vielzahl von Fragen zur gesundheitlichen Situation des Antragstellers. Diese medizinischen Daten, die grundsätzlich der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen, dürfen nicht allen Mitarbeitern der BA bzw. Kommunen zugänglich werden.*
8. **Viele Bürger/Innen beschwerten sich über fehlende Diskretion bei der Antragsbearbeitung. Den Antragstellern muss die Möglichkeit einer vertraulichen Bearbeitung gegeben werden. Wie wird dies in den Agenturen umgesetzt? Gibt es entsprechende, gut sichtbare Hinweisschilder, die auf die Möglichkeit einer diskreten Beratung (z. B. in einem Einzelzimmer) aufmerksam machen?**  
*Eine ausreichende Diskretionszone in den Ämtern gehört zum „Einmaleins“ des Datenschutzes.*
9. **Verfügt das Verfahren A2LL über technische Voraussetzungen zur Löschung und Sperrung einzelner Sozialdaten (§ 84 Abs. 2, Abs. 3 SGB X)? Wann ist mit einem Lösungskonzept zu rechnen?**  
*Für die Berechnung des Anspruches auf Arbeitslosengeld II (ALG II) verwendet die BA eine spezielle Leistungsberechnungs-Software mit dem Namen A2LL. Mit diesem Verfahren werden die Daten der Antragsteller erfasst und elektronisch gespeichert. Zur Zeit ist unklar, ob die einmal erfassten Daten je wieder gelöscht werden können.*
10. **Wann ist mit einem differenzierten Zugriffsberechtigungskonzept zu rechnen? Wann wird dieses Konzept in dem Verfahren A2LL abgebildet?**  
*Diese Frage ist aus datenschutzrechtlicher Sicht von zentraler Bedeutung. Das Verfahren A2LL wird spätestens ab dem 01.01.2005 in den meisten Kommunen (Sozialämter) und in den Arbeitsgemeinschaften verwendet werden. Schon jetzt werden mit Hilfe dieses Verfahrens die ersten Fälle erfasst und berechnet.*  
*Derzeit sieht das Verfahren A2LL vor, dass jeder Sachbearbeiter, unabhängig davon, ob er Mitarbeiter der BA, eines Sozialamtes oder einer Arbeitsgemeinschaft ist, einen direkten Zugriff auf alle Daten jeder Arbeitsgemeinschaft (bundesweit) und der BA (bundesweit) hat (über das Verfahren zPDF). Dies bedeutet, dass in der Arbeitsgemeinschaft Kiel jeder Mitarbeiter, der mit dem Verfahren A2LL arbeitet, also vom Angestellten der Poststelle bis hin zum Geschäftsführer, nicht nur Zugriff auf die Daten in Kiel, sondern auch auf alle anderen Daten bundesweit, z. B. in Düsseldorf, Magdeburg oder München erhält. Dieser umfassende Zugriff ist datenschutzrechtlich nicht zulässig. Bemerkenswert ist, dass derzeit noch nicht einmal eine Protokollierung dieser Zugriffe vorgesehen ist. Betroffene haben damit keine Chanc, datenschutzrechtliche Verstöße nachzuweisen.*
11. **Besteht die technische Möglichkeit für Mitarbeiter der BA bzw. der Kommunen, die nicht in einer Arbeitsgemeinschaft tätig sind, auf die Datenbestände einer Arbeitsgemeinschaft zuzugreifen?**  
*Das Verfahren A2LL dient ausschließlich der Berechnung von Arbeitslosengeld II. In den Kommunen und der BA arbeiten jedoch eine Vielzahl von Sachbearbeitern, die nicht mit der Berechnung von Arbeitslosengeld II befasst sind. Zu klären bleibt, ob auch diese Mitarbeiter Zugriff auf diese Daten nehmen können.*
12. **Welche anderen Verfahren sind über eine Schnittstelle zum A2LL eingeplant? Wer erhält unter welchen Voraussetzungen Zugriff auf andere Verfahren der BA (z. B. CoArb/CoLei)?**  
*Ungeklärt ist derzeit, ob ein Mitarbeiter, der für die Berechnung von Arbeitslosengeld II zuständig ist und hierfür das Verfahren A2LL verwenden darf, auch auf Daten von Antragstellern, die andere Leistungen des Arbeitsamtes beantragt haben, zugreifen kann. Dies ist zu klären.*
13. **Einigen Pressemitteilungen habe ich entnommen, dass für den Fall, dass das Verfahren A2LL nicht planmäßig eingesetzt werden kann, ein so genanntes „Notfallprogramm“ zur Verfügung steht. Um welches System bzw. Verfahren handelt es sich hierbei?**  
*Die zuvor aufgezeigten Fragen (9-12) wären auch zu klären, wenn ein anderes Verfahren anstelle von A2LL eingesetzt wird.*

Aus Sicht des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) sind zudem noch weitere Fragen zu klären:

14. **Anlage „Verdienstbescheinigung“ zum Antrag (Zusatzblatt 2 bzw. 2.1)**  
*Derzeit sind Antragsteller durch die Pflicht, den Vordruck „Verdienstbescheinigung“ der BA zu verwenden, gezwungen, Ihrem Arbeitgeber mitzuteilen, dass Leistungen nach dem SGB II beantragt werden müssen. Dies kann zu einer sozialen Diskriminierung führen. Die Bundesregierung hat in einer Pressemitteilung vom 24. August 2004 angekündigt, „einen neutralen“ Vordruck zur Verfügung zu stellen. Wann wird dieses geschehen? Des Weiteren bleibt weiterhin zu klären, warum die Vorlage von einfachen Verdienstbescheinigungen, die die Arbeitnehmer direkt von ihrem Arbeitgeber erhalten, nicht ausreichen.*

**15. Vorabkontrolle**

*Die EG-Datenschutzrichtlinie und auch das Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein sehen vor, dass vor der Einrichtung oder wesentlichen Änderung eines Verfahrens wie A2LL eine Vorabkontrolle durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten bzw. den Landes- oder Bundesbeauftragten für Datenschutz durchzuführen ist. Obwohl das Verfahren A2LL zwischenzeitlich bundesweit eingesetzt wird, ist nicht bekannt, inwieweit eine derartige Vorabkontrolle bereits durchgeführt wurde.*

**16. Datenkatalog des Verfahrens A2LL**

*Unstrittig wurden auf Grund des fehlerhaften Antragsvordruck in einer Vielzahl von Fällen nicht erforderliche – Daten erhoben. Nicht geklärt ist bislang, welche Daten aus dem Antragsvordruck in das Verfahren A2LL tatsächlich übernommen werden. Die BA bzw. die Kommunen in den Ländern sind aufgefordert, den Bundesbeauftragten bzw. die Landesbeauftragten für Datenschutz einen abschließenden Datenkatalog des Verfahrens A2LL vorzulegen.*

**17. Nutzung Internet?**

*Das Verfahren A2LL sieht eine bundesweite Verbindung aller Arbeitsgemeinschaften und der BA vor. Zu klären bleibt, wie diese Verbindung technisch realisiert wird. Nicht auszuschließen ist, dass eine Anbindung über das Internet erfolgt. In jedem Fall sind von der BA und den Kommunen/Arbeitsgemeinschaften die technischen Sicherheitsvorkehrungen dem Bundesbeauftragten bzw. den Landesbeauftragten für Datenschutz darzulegen.*





# Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)

Telefon

Datum

II-302/103#1095

(0228) 81995 -211 15.11.2004

---

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz, Postf. 20 01 12, 53131 Bonn

Vorstand der  
Bundesagentur für Arbeit

90327 Nürnberg

nachrichtlich:

Bundesministerium für Wirtschaft  
und Arbeit  
Villemombler Str. 76

53123 Bonn

Betr.: Datenschutz in der Bundesagentur für Arbeit (BA);

hier: Einsatz des Datenerhebungs- und Leistungsberechnungsprogrammes  
A2LL

## **Fehler! Unbekannter Op-Code für verknüpfte Bedingung.**

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) verwendet für die elektronische Datenerfassung aus den Antragsvordrucken für das Arbeitslosengeld II das Software-Programm A2LL. Dieses Programm wurde mir in seinen Grundzügen am 20.08.2004 in meiner Dienststelle erläutert. Hierbei konnte ich feststellen, dass für die Nutzer die Möglichkeit einer bundesweiten Personensuche im gesamten Datenbestand von A2LL besteht. Eine ausreichende Begrenzung durch Suchkriterien ist danach ebenso wenig möglich wie eine Protokollierung der lesenden bundesweiten Suchanfragen.

Das mir am 20.08.2004 vorgestellte Programm A2LL verfügt nicht über ausreichende Sicherungsmaßnahmen gegen den Datenmissbrauch. Ich habe darauf hingewiesen, dass neben einem differenzierten Zugriffsberechtigungskonzept auch eine Protokollierung aller lesenden bundesweiten Personensuchzugriffe erforderlich ist. Mit diesen Maßnahmen sollte erreicht werden, dass nur derjenige Zugriff auf die in A2LL gespeicherten Sozialdaten erhält, der diese für die Erledigung seiner konkret zugewiesenen Aufgabe benötigt. Mit

Hausanschrift: Husarenstraße 30 · 53117 Bonn

Servicezeiten montags - donnerstags 8<sup>30</sup> - 12<sup>00</sup> und 13<sup>00</sup> - 16<sup>30</sup>, freitags 8<sup>30</sup> - 12<sup>00</sup> und 13<sup>00</sup> - 15<sup>00</sup>

☎ Telefon: (0228) 81995-0 · Telefax: (0228) 81995-550; IVBB: (01888) 7799-0 · Fax: (01888) 7799-550

E-Mail: [poststelle@bfd.bund.de](mailto:poststelle@bfd.bund.de)

Internet: <http://www.bfd.bund.de>, <http://www.datenschutz.bund.de>

einer Protokollierung sollte darüber hinaus die Einhaltung der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung kontrolliert und festgestellt werden, wer wann auf welche Daten des bundesweiten Datenbestands in A2LL Zugriff genommen hat. Als Maßnahme gegen bundesweite Suchanfragen für Zwecke, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabenzuweisung stehen, ist eine nutzerbezogene Protokollierung bundesweiter Zugriffe (mit regelmäßiger Auswertung) unverzichtbar.

? nicht wahr?

Wie ich am 20.08.2004 weiter festgestellt habe, beinhaltet ein Zugriff auf A2LL auch die Möglichkeit, auf die zPDV (zentrale Personendatenverwaltung) der BA zuzugreifen. In der zPDV sind die Stammdaten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift) sämtlicher Kunden der BA gespeichert. Also auch derjenigen, die nicht Hilfeempfänger nach SGB II sind. Ferner ist dort in einem Index vermerkt, in welchem anderen Fachverfahren weitere Daten über die betreffende Person enthalten sind. Die zPDV verzweigt in andere Fachverfahren der BA. Hier sind jedoch Zugriffe nur möglich, wenn eine Berechtigung für das jeweilige Fachverfahren existiert.

Die BA verwies am 20.08.2004 darauf, dass eine Protokollierung lesender bundesweiter Suchanfragen über die zPDV wegen Lastproblemen in keinem Falle geleistet werden könne.

Um die Auszahlung des Arbeitslosengeldes II zum 1.1.2005 nicht zu gefährden, hatte ich angeboten, den Einsatz von A2LL in den ARGE für einen verbindlich zu erklärenden, kürzeren Übergangszeitraum mitzutragen, wenn wenigstens datenschutzrechtliche Minimalstandards gewährleistet würden. Als solche hatte ich die Protokollierung der bundesweiten Personensuchanfragen in A2LL und eine verbindliche Zusicherung hinsichtlich der Realisierung eines datenschutzgerechten Zugriffsschutzkonzeptes gefordert. Als technische Lösung hatte ich vorgeschlagen, die lesenden bundesweiten Personensuchanfragen im Web-Interface mitzuloggen. Die BA hatte am 20.08.2004 die Prüfung meines Vorschlages zum 04.10.2004 zugesagt.

Am 26.10.2004 informierten sich meine Mitarbeiter in der Agentur für Arbeit Köln über das dort am 18.10.2004 in Betrieb genommene Verfahren A2LL. Es wurde festgestellt, dass das von der BA am 20.08.2004 beschriebene und vorgestellte Verfahren unverändert in den Realbetrieb übernommen worden war. Eine Systemänderung im Sinne der von mir aufgestellten Forderung war nicht umgesetzt worden. Eine Protokollierung lesender bundesweiter Personensuchanfragen in A2LL wurde weder in Köln noch in der Zentrale der BA in Nürnberg vorgenommen.



Mit Schreiben vom 20.10.2004 - IT 3 - 1402 (10) - teilte die BA mit, dass die bundesweite Personensuche nicht generell protokolliert werde. Protokolliert werde nur ein Zugriff, der darin bestehe, dass ein entsprechender Datensatz „aufgemacht“ werde. Dies werde mit "Nutzer" in einem entsprechenden Protokoll vermerkt. Nähere Ausführungen zum Protokollierungsprozess sind der Stellungnahme nicht zu entnehmen. Ebenso wenig wird mitgeteilt, ob und ggf. wie die Protokollierung ausgewertet wird. Zur Gefährdungslage weist die BA darauf hin, dass in den letzten drei Jahren lediglich ein Fall von Missbrauch der Suchmöglichkeiten bekannt geworden sei. Die BA teile zwar meine Ansicht, dass eine Protokollierung notwendig sei. Mein Vorschlag, die Suchanfragen im Web-Interface mitzuloggen, hätte jedoch nicht umgesetzt werden können. Die Implementierung einer nutzerbezogenen Protokollierung würde zu erheblichen Performance-Verlusten führen. Dadurch sei die Einsetzbarkeit des gesamten Verfahrens gefährdet. Eine Umsetzung meiner Anforderungen sei vom Auftragnehmer der BA erst für April 2005 zugesagt worden. Aus diesem Grunde sei eine Realisierung der von mir geforderten Minimalstandards derzeit nicht möglich.

Datenschutzrechtlich bewerte ich diesen Sachverhalt als Verstoß gegen das Sozialgeheimnis des § 35 SGB I i.V.m. § 78a SGB X, den ich nach § 25 Abs. 1 BDSG **beanstande**.

Die in § 35 SGB I genannten Stellen, die personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen, haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführungen der Vorschriften der Datenschutzgesetze zu gewährleisten (§ 35 SGB I i.V.m. § 78a SGB X).

Die BA als Stelle i.S.d. § 35 SGB I hat die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um den Anforderungen des Datenschutzes Rechnung zu tragen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass bereits der Umstand, dass jemand Bezieher von Arbeitslosengeld II ist, sozialdatenschutzrechtlich geschützt ist.

Die Systemverantwortlichen haben vor der Eröffnung eines IT-Verfahrens zu prüfen, ob das System effektive Sicherungsmaßnahmen gegen das Risiko des unbefugten Zugriffs enthält. Ferner muss gewährleistet sein, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass Sozialdaten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Anlage zu § 78a SGB X Satz 2 Nr. 3).

Die Zugriffsberechtigung ist die Befugnis, mit einer bestimmten Menge von Daten in einer definierten Weise umzugehen. Es ist Aufgabe der Organisation, die Zugriffsberechtigungen der einzelnen Nutzer datenschutzgerecht zu bestimmen und zu begrenzen. Wie weit der Zugriff des einzelnen Mitarbeiters reicht, hängt von der übertragenen Aufgabe ab. Die verantwortliche Stelle ist verpflichtet, nur in dem datenschutzrechtlich erforderlichen Umfang der Aufgaben die Befugnisse zuzuteilen. Zugleich muss gewährleistet sein, dass die Einhaltung der zugeteilten Zugriffsberechtigungen und Missbrauchsversuche kontrolliert werden können.

Zu den Kernstücken der gesetzlich vorgeschriebenen organisatorisch-technischen Maßnahmen des § 78a SGB X gehört die enge Begrenzung der befugten Benutzer bzw. das Einrichten einer formalen Benutzerverwaltung und eine Protokollierung von Missbrauchsversuchen. Letzteres bedingt auch eine regelmäßige Auswertung der Protokolle. Dies kann bei größeren Datenmengen auch stichprobenweise oder unter Einsatz entsprechender Tools geschehen.

Über derartige Schutzmechanismen verfügt das Programm A2LL derzeit nicht. Es liegt weder ein differenziertes Zugriffsberechtigungskonzept vor, noch findet eine Protokollierung zumindest der lesenden bundesweiten Personensuchanfragen statt. Damit ist es jedem Nutzer von A2LL möglich, unkontrolliert eine bundesweite Personensuche im Datenpool von A2LL zu starten. Derartigen Missbrauchsmöglichkeiten stehen keine geeigneten Schutzmaßnahmen entgegen. Die Nutzer von A2LL haben vielmehr die Möglichkeit, Sozialdaten einzusehen, die über das hinausgehen, was zur Erledigung des Dienstgeschäfts erforderlich ist.

Es ist nicht zu verkennen, dass die ARGE in der Lage sein müssen, mittels der bundesweiten Personensuche Doppelanträge auf Arbeitslosengeld II zu verhindern. Allerdings muss hierbei eine missbräuchliche Nutzung dieser Funktionalität weitestgehend ausgeschlossen sein. Dies kann durch die Einrichtung der erwähnten organisatorisch-technischen Maßnahmen sichergestellt werden. Da es sich bei diesen Maßnahmen um anerkannte Datenschutzstandards handelt, ist es in der Praxis üblich, diese von Anfang an in die Konzeption eines IT-Verfahrens mit einzubeziehen. Eine frühzeitige Berücksichtigung der Protokollierungsfunktion hätte im Übrigen nahe gelegen, da ich bereits im Zusammenhang mit anderen (Fach-) Verfahren der BA ein solches Schutzinstrument gefordert hatte (vgl. mein Schreiben vom 06.06.2002 - II-302/014 - und Stellungnahme der BA vom 19.08.2003 - IT/DS - 1404 -). Die BA kann sich also nicht dadurch entlasten, sie sei von den Datenschutzerfordernissen überrascht worden.

Als weiteres datenschutzrechtliches Defizit ist es vorliegend anzusehen, dass über A2LL eine Schnittstelle zur zPDV der BA besteht. Damit existiert ein genereller Zugriff der A2LL-Nutzer auf die Stammdaten sämtlicher BA-Kunden. Dieser umfängliche Zugriff auf die Stammdaten aller BA-Kunden, die dem Sozialgeheimnis unterliegen, ist nicht erforderlich. Da auch bei solchen Zugriffen keine Protokollierung vorgenommen wird, besteht eine zusätzliche datenschutzrechtliche Gefährdungslage.

Wien  
in  
p.m.f

Die BA weist zwar darauf hin, dass die von mir geforderte Protokollierung vom Auftragnehmer für April 2005 in Aussicht gestellt worden sei. Diese Absichtserklärung ist zum einen nicht ausreichend und zu unbestimmt sowie zum anderen für eine Zeitspanne abgegeben, die aus meiner Sicht wesentlich zu lange ist.

Ich bitte um Stellungnahme bis zum **16.12.2004**.

Schaar